

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut für praxisorientiertes integriertes Recht der Elektromobilität“ (INSPIRE).
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist im Hinblick auf rechtliche Rahmenbedingungen der Elektromobilität anhand von erarbeiteten Lösungen praxisorientierte und rechtsgebietenübergreifende Handlungsempfehlungen an die Politik und die sonstige Öffentlichkeit zu geben, um die Transition zur elektrischen Mobilität insgesamt zu vereinfachen.
- (2) Nicht Zweck des Vereins ist die konkrete Betreuung und Begleitung individueller Einzelfälle.

### § 3

#### Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seinen Zweck u.a. durch:

- a) Schaffung einer Plattform für „Best-Practice“ im rechtlichen Umfeld um die Elektromobilität,
- b) die Mitgestaltung der wirtschafts- und rechtspolitischen Rahmenbedingungen der Elektromobilität in Deutschland,
- c) die gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Elektromobilität in Deutschland und Information über ihre gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung,
- d) die Förderung und Gestaltung des Erfahrungsaustauschs unter Elektromobilisten,
- e) die Förderung des Austausches zwischen Elektromobilisten sowie zwischen ihnen und der übrigen Wirtschaft,
- f) Förderung der Rechtssicherheit sowie Qualität der rechtlichen Gestaltung der Elektromobilität,
- g) die Bündelung des rechtlichen Fachwissens der Branche,
- f) die Funktion als Ansprechpartner für und den rechtlichen Rat gegenüber Politik, Verwaltung und öffentlichen Institutionen.

### § 4

#### Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5  
Mitgliedschaft

Der Verein hat stimmberechtigte ordentliche Mitglieder, stimmberechtigte Ehrenmitglieder und nicht stimmberechtigte Fördermitglieder.

§ 6  
Pflichten und Rechte der ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich dem Vereinsleben und der Vereinsarbeit widmen. Ordentliche Mitglieder engagieren sich in besonderer Weise für den Verein. Sie bekennen sich zu den Zielen des Vereins, die in dieser Satzung niedergelegt sind. Sie sind ferner bereit, sich aktiv für die Vereinsziele durch persönliches Engagement einzubringen. Sie sind stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Fördermitglieder tragen zur Erreichung des Vereinszwecks vor allem finanzielle und sonstige Leistungen bei. Sie werden regelmäßig über die Arbeit des Vereins unterrichtet. Sie können sich in den Arbeitsgruppen des Vereins engagieren und Experten für die fachlichen Dialoge entsenden. Fördermitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Durch zusätzliche Projektmittel können vom Förderer bestimmte Projekte gezielt initiiert werden. Bei entsprechend geförderten Projekten ist ein ausdrücklicher Hinweis auf die Förderung aufzunehmen. Projekte von Fördermitgliedern werden nur dann umgesetzt, wenn der Vorstand dieses annimmt. Einen Anteil der Projektmittel darf für die Organisation im Rahmen der Vereinstätigkeit verwendet werden.

§ 7  
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder kann jede juristische oder voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Eintritt wird mit der Übersendung einer Aufnahmeerklärung in Textform wirksam. Die Ablehnung durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet.
- (2) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat. Über die Ehrenmitgliedschaft beschließt der Vorstand.
- (3) Fördermitglieder können die unter 1 benannten natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und einen regelmäßigen, von ihnen frei bestimmbaren Beitrag leisten, mindestens jedoch den in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgesetzten Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins.

§ 8  
Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilliges Ausscheiden, das jederzeit gegenüber dem Vorstand in Textform ohne Angaben von Gründen erklärt werden kann. Der anteilige Jahresbeitrag wird nicht erstattet,
  - b) durch Ausschluss,

- c) durch Streichen von der Mitgliederliste,
- d) durch Tod oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Fördermitglieds kann jederzeit durch das Fördermitglied ohne Angaben von Gründen beendet werden.
- (3) Fördermitgliedschaften und Ehrenmitgliedschaften können jederzeit fristlos durch Erklärung in Textform der Kündigung gegenüber dem Vorstand beendet werden. Der anteilige Jahresbeitrag wird nicht erstattet.
- (4) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn sie gegen die Vereinsinteressen und die in der Satzung nieder gelegten Grundsätze gröblich oder trotz Abmahnung nachhaltig verstoßen haben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Diese Rechtfertigung ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens durch Beschwerde gegenüber dem Vorstand angefochten werden. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten. Die Rechte des ordentlichen Mitglieds oder Fördermitglieds ruhen bis zur Entscheidung über die Beschwerde.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Einlagen, Beiträgen, Umlagen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt bestehen.
- (6) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.

## § 9

### Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) In der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung ist dem betroffenen Mitglied bei Anwesenheit Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich in Textform bekannt gemacht werden.

## § 10

### Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach Mahnung in Textform durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung trotz Verwendung einer der zuletzt bekannten Mitgliederkontaktdaten bzw. der mitgeteilten E-Mailadresse als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

#### § 11

##### Mitgliedsbeitrag

- (1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Seine Höhe wird bestimmt durch die von der Mitgliederversammlung verabschiedete Beitragsordnung.
- (2) Ehrenmitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.
- (3) Fördermitglieder zahlen den von ihnen frei bestimmbaren jährlichen Förderbeitrag, mindestens jedoch den in der jeweils gültigen Beitragsordnung bestimmten Mindestbeitrag für Fördermitglieder. Sie sollen sich im Übrigen an den in der Beitragsordnung festgelegten Förderbeiträgen orientieren.
- (4) Der Beitrag ist in voller Höhe für das Jahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft begonnen hat, letztmalig für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft erloschen ist.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

#### § 12

##### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 13 und § 14 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 15 bis 19 der Satzung)

#### § 13

##### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Schatzmeister sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt. Die Besetzung der Positionen in der Vorstandschaft und die wesentliche Aufgabenverteilung wird in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand festgelegt.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mehrheit seiner Mitglieder vertreten (§ 26 Abs. 2 BGB), wobei für eine wirksame Vertretung zumindest einer der drei Vorsitzenden mitvertreten muss. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (3) Bei Beschlüssen des Vorstands ist Einstimmigkeit anzustreben. Sofern dies nicht erreicht werden kann, gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit (siehe Absatz 6) entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Bei dessen und weiteren Verhinderungen ist

diese Verfahrensweise mit der sich aus Absatz 1 ergebenden Rang- und Reihenfolge entsprechend fortzusetzen und anzuwenden.

- (4) Der Vorstand kann beschließen, eine Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort abzuhalten und Abstimmungen sowie Beschlussfassungen im Wege der elektronischen Kommunikation vorzunehmen.
- (5) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Vorstandschaft wird nach Gründung des Vereins abweichend von dem Regelungsinhalt des vorhergehenden Satzes für fünf Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.
- (6) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. In diesem Fall sind die vakanten Vorstandsämter unverzüglich durch die in diesem Fall nach § 13 c) einzuberufende Mitgliederversammlung wieder zu besetzen. Ist lediglich noch ein Vorstandsmitglied im Amt, so ist er allein zu dieser Einberufung berechtigt und verpflichtet.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütung des Vorstands regeln. Solange keine Regelung getroffen wird, sind die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig. Sie erhalten auch ohne Vergütungsregelung den Ersatz notwendiger Aufwendungen (Reisekosten, Auslagen).

## § 14

### Aufgaben des Vorstands und Beschränkung der Vertretungsmacht

- (1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts und
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme von Krediten von mehr als 10.000 (m.W. zehntausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## § 15

### Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn es der Vorstand beschließt, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal sowie
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten sowie
- d) auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder.

## § 16

### Form und Frist der Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an eine der zuletzt bekannten Mitgliederkontaktdaten bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.

- (2) Die Berufung der Versammlung muss eine Tagesordnung enthalten, die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnet.

#### § 17

##### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung greift die in § 13 Abs. 3 festgelegte Verfahrensweise entsprechend. Sind sämtliche Vorstände verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) Satzungsänderungen,
  - b) Festsetzung der Beitragshöhe,
  - c) Beschlussfassung über den ggfs. vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan,
  - d) Wahl und Abberufung sowie Vergütung des Vorstands,
  - e) Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers,
  - f) Ggfs. Wahl von Rechnungsprüfern,
  - g) Auflösung des Vereins nach § 22,
  - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes.

#### § 18

##### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Abstimmungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsvollmachten sind zulässig. Alle Mitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilnehmen, Fördermitglieder haben aber kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn das Mitglied nicht erschienen oder nicht vertreten ist oder gegen das Mitglied entsprechend § 7 ein Ausschlussverfahren läuft. Das gleiche gilt bei juristischen Personen, solange diese keinen Vertreter benannt haben.
- (3) Der Vorstand kann den Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- (4) Der Versammlungsleiter entscheidet über die Art der Durchführung von Abstimmungen, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

#### § 19

##### Beurkundungen von Versammlungsbeschlüssen

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung zu unterschreiben.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 20

Kuratorium /Beirat

- (1) Der Vorstand kann unterschiedliche Gremien berufen: ein Kuratorium / einen politischen und/oder wirtschaftlichen Beirat, die als Beratungsgremien des Vorstands fungieren. Über die Zusammensetzung und die Berufung entscheidet der Vorstand.
- (2) Das jeweilige Gremium besteht aus mehreren Mitgliedern, die Vereins- und Nichtmitglieder sein können. Das Gremium kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen.
- (3) Die Mitglieder der verschiedenen Gremien werden vom Vorstand ernannt.
- (4) Die Gremien tagen in der Regel einmal jährlich.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder der Gremien ist ehrenamtlich, die Erstattung ihrer notwendigen Ausgaben ist möglich.

§ 21

Aufbringung und Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins werden grundsätzlich aus Mitglieds- und Veranstaltungsbeiträgen, Projektgeldern und aus den Fördermitgliedschaften akquiriert. Projektgelder und Förderungen aus den Fördermitgliedschaften sollen nur angenommen werden, wenn sie nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen.
- (2) Der Verein darf seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 22

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung oder die Umwandlung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der erschienenen und vertretenen Mitglieder.
- (2) Die über die Auflösung entscheidende Mitgliederversammlung hat auch über die Verwendung des Verbandsvermögens zu entscheiden. Im Übrigen gilt § 45 BGB.

§ 23

Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Berlin, 14. Juli 2021